

Schreiben des Königl. Landraths bezüglich der
Verordnungen unter Nr. 100

An den
Magistrat zu Eisleben

Merseburg, dem 20. April 1875

In Bezug auf die nach der Verfügung v. 8/9. 73 Nr. Ib L 2181 anzustellenden Erhebungen zum Zwecke einer Statistik der in den gewerkl. Anlagen vorgekommenen Unfälle ist vom Königl. Ministerio angeordnet worden, daß sich dieselben außer auf die bezeichneten Punkte auch auf die Angabe der Durchschnittszahl der im laufenden Jahre in den betr. gewerkl. Anlagen beschäftigt gewesenem Arbeiter zu erstrecken haben und bei den Verletzungen mit tödtlichen Erfolg diejenigen, welche den Tod innerhalb 48 Stunden von denen, welche denselben später herbeigeführt haben, und bei den Verletzungen ohne tödtlichen Erfolg diejenigen, welche eine vorübergehende (Tage bis 6 Monate) von denen, welche eine dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben, zu unterscheiden sind.

Die Ermittlungen sollen folgende Gewerbszweige umfassen:

- I. Steinbrüche & Gräbereien, (Gruben), soweit sie nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen;
- II. Metall-Industrie (Hütten-Hammer-Walzwerke, Gießereien, Sonstige Waaren-Industrie) einschließlich der Maschinenfabriken- u. Locomotivbauanstalten;
- III. Glas & Thon-Industrie (Glas, Thonwaaren, Kalk, Cement, Gyps)
- IV. Textil- und Leder-Industrie
- V. Chemische Fabriken, Fabriken für Zündexplodierende und Beleuchtungsstoffe
- VI. Landwirtschaftl. Gewerbe (Brauereien (Brauereien, Brauerei Zucker & Stärke-Fabriken, usw.);

- VII. Mühlrn (Getreide, Oel, Holz ect.);
- VIII. Papierfabrication;
- IX. sonstige Industriezweige.

Bei den verschiedenen Arten der Unfälle sind solche zu unterscheiden, welche

1. durch Verschüttung & Ertrinken,
2. durch Explosionen aller Art,
3. durch Verbrauchung (findende Flüssigkeiten, Dampf) und Verbrennung (Flammen glühende Metallmassen, geschmolzene Stoffe),
4. durch Verbrennung mittels Säuren und ätzender Flüssigkeiten,
5. durch Ausströmen von Gasen & Vergiftung,
6. durch Berührung mit Triebwerken (umlaufende Räder, Transmissionen) und Arbeitsmaschinen,
7. durch Fall & Stoß von Arbeitsstücken
8. durch Abspringen und Absplitttern von in der Bearbeitung befindlichen Arbeitsstücken, und
9. durch andere Ursachen herbeigeführt sind.

Eines genauen Anschlusses an die in der Verfügung v. 8/9. 73 mitgetheilten Kategorien bedarf es bei Angaben der Verletzungen nicht mehr.

Die Beantwortung der einzelnen Punkte wird im wesentlichen sich aus den nach der Verfügung v. 13/10. 68 St. B. 1443 auszufüllenden Zählkarten ergeben und wollen wir Ew. Hochwohlgeboren deßhalb in der Erwartung, daß auf die möglichst sorgfältige und vollständige Ausfüllung dieser Karten, soweit

Unglücksfälle der fraglichen Art in Betracht kommen, gehalten wird, von der Erstattung der regelmäßigen Jahresanzeigen entbunden. Es wird dagegen bestimmt, daß die Zählkarten nicht mehr wie bisher am Jahresschluß, sondern vierteljährlich, und zwar am 1. jeden Quartalmonats, eingereicht werden. Die ungefähre Zahl der Arbeiter pp der gewerkl. Anlagen, in denen Unfälle vorgekommen sind, ist hierbei mit anzuzeigen.

Die Zählkarten für das 1. Vierteljahr d.Js. sind nach Ermittlung der letzteren sofort und spätestens binnen 4 Wochen einzureichen.

Die Erstattung von Vacat-Anzeigen wird nur für das letzte Vierteljahr erforderlich, wenn im ganzen Jahre kein Zählblättchen einzureichen gewesen ist.

Die Zählblättchen über Selbstmorde sind zu dem genannten Termine mit einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneren

An sämtliche H. Landräthe, die beiden Gräflichen Stolberschen Polizeiräthe und die Polizeiverwaltung zu Halle.

Abschrift erhält der Magistrat im Anschluss an die Verfügung v. 8§9. 73 Nr. 2181 IbL mit dem Bemerkten, daß die Erstattung der regelmäßigen Jahres-Anzeigen nicht mehr erforderlich ist und Vacat-Anzeigen nur im oben angegebenen Falle verlangt werden.

Beim Vorkommen eines Unfalls in einer gewerkl. Anlage dortigen Stadt, ist für eine möglichst genaue Ausfüllung des beim Königl. Landraths-Amte zu requirierenden Zählblättchens Sorge zu tragen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Inneren
gez. Tiedlmann.

Hoffmann